

**Kabinettsbeschuß „Drittes und Viertes Gesetz
für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“**

Kurzbewertung der IG Metall

I. Einleitung

Die Bundesregierung versteht die von ihr vorgelegten Entwürfe eines „Dritten und Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ als weitere Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission (vgl. hierzu Vorstandsmitteilung 01/2002/24 vom 19. Aug. 2002).

Das nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftige Dritte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt befasst sich in erster Linie mit der Steuerung der BA (künftig Bundesagentur für Arbeit). Dies beinhaltet den Versuch der stärkeren Effektivierung der Leistungserbringung, welcher gleichzeitig mit einer geringeren Gewichtung sozialstaatlicher Ziele einher geht: Geplant ist u. a. der Abbau von Eingriffsmöglichkeiten der Selbstverwaltung, mehr Repression durch Sperrzeiten, weniger soziale Sicherung bei ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen (die zu einer Leistung zusammengefasst werden), die Begrenzung der Dauer der Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik und nicht zuletzt die Beschränkung von Strukturkurzarbeit auf höchstens 12 Monate.

Das durch den Bundesrat zustimmungspflichtige Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt regelt im Wesentlichen die „Zusammenführung“ von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ und die Einrichtung von Jobcentern.

Im Folgenden werden die wesentlichen geplanten Neuerungen vorgestellt, bewertet und arbeitsmarktpolitische Alternativen der IG Metall dargestellt.

II. Einzelne Regelungen

1. Drittes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

• **Einschränkung der Rechte der Selbstverwaltung (§§ 371 ff. SGB III)**

Der Verwaltungsrat der BA und die Verwaltungsausschüsse sollen verkleinert und die Vertretung von Selbstverwaltungsmitgliedern ausgeschlossen werden, um die Arbeitsfähigkeit zu verbessern und die Verantwortlichkeiten zu stärken. Der Verwaltungsrat bekommt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstandes, das Letzt-

entscheidungsrecht über die Besetzung des Vorstandes verbleibt aber bei der Bundesregierung. Die Selbstverwaltung ist für die grundlegenden, nicht aber die operativen Fragen zuständig. Die Verwaltungsausschüsse haben kein Haushaltsrecht mehr. Da die Landesarbeitsämter zu Regionaldirektionen umgebaut werden, über deren Aufgaben, Anzahl und langfristigen Fortbestand der BA-Vorstand entscheidet, entfällt dort die Selbstverwaltung.

Bewertung der IG Metall: Mit diesen Vorschlägen wird der Einfluß der Selbstverwaltung noch weiter zurück gedrängt. Die Steuerung der BA erfolgt in erster Linie anhand von Effizienzkriterien über deren Vorstand. Das Vorschlagsrecht der Selbstverwaltung zur Benennung des Vorstandes entpuppt sich als Feigenblatt, da das Letztentscheidungsrecht bei der Bundesregierung verbleibt. Wenn man den Verwaltungsausschüssen gleichzeitig das Haushaltsrecht nimmt, ist die Selbstverwaltung nicht in der Lage, überhaupt noch Einfluss auf grundlegende politische Prozesse zu nehmen. Statt die Rechte der Selbstverwaltung auf ein Minimum zu beschneiden, fordert die IG Metall u.a. ein generelles Haushaltsrecht für die Selbstverwaltung, das Recht der Selbstverwaltung auf Berufung und Abberufung des Vorstandes und den Abschluss von Zielvereinbarungen auf allen Ebenen. Da die Aufgaben der Regionaldirektionen nicht auf die Unterstützung der Steuerungsfunktion des Vorstandes der BA reduziert werden können, wird auch auf der mittleren Ebene die Selbstverwaltung notwendig bleiben.

- **Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld (§ 124 a SGB III)**

Künftig sollen die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld gelten; Unterhaltsgeld wird als eigenständige Leistung gestrichen, statt dessen weiter Arbeitslosengeld gezahlt, ohne dass es hierdurch zu Leistungseinschränkungen kommen soll.

Bewertung der IG Metall: Die IG Metall begrüßt jede Entbürokratisierung im Rahmen der Leistungsgewährung, solange das Leistungsniveau für die Betroffenen nicht verschlechtert wird.

- **Berechnung des Bemessungsentgeltes ohne Abzug (fiktiver) Kirchensteuer (§ 133 SGB III)**

Um das Bemessungsentgelt (als Grundlage für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes) zu berechnen, sind bisher vom Bruttoeinkommen die „gewöhnlich anfallenden Abzüge“ subtrahiert worden. Hierzu zählte bislang auch die Kirchensteuer – selbst in den Fällen, in denen die Betroffenen gar nicht Mitglied einer Kirche waren. Zukünftig wird die Kirchensteuer in keinem Fall mehr abgezogen.

Bewertung der IG Metall: Hiermit wird einer langjährigen Forderung der IG Metall entsprochen, die zu einer leistungsrechtlichen Besserstellung der Arbeitslosen führt.

- **Verkürzung der Rahmenfrist für den Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruches (§§ 130 ff. SGB III)**

Vorgesehen ist es, die Rahmenfrist (in der Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben werden können) auf zwei Jahre zu verkürzen und Sonderregelungen zur Verlängerung dieser Frist einzuschränken.

Bewertung der IG Metall: Hierdurch erfüllen Versicherte – je nach Einzelfall - nicht mehr die Anspruchsvoraussetzungen. Die Vereinfachung des Leistungsrechtes stellt sich für diesen Personenkreis als Leistungseinschränkung dar.

- **Verschärfung von Sperrzeiten (§§ 144 ff. SGB III)**

Bei „unzulänglichen Eigenbemühungen“ bei der Arbeitsplatzsuche sowie beim Versäumnis eines Termins beim Arbeitsvermittler ging der Gesetzgeber bisher davon aus, dass der Betroffene dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe und daher für den Zeitraum des „nicht zur Verfügung Stehens“ keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Künftig soll in diesem Fall die härtere Sanktion einer Sperrzeit (zwei bzw. eine Woche - § 144 Abs. 5 u. 6 SGB III) greifen. Wenn kein Eingliederungsvertrag zwischen Arbeitslosen und dem Arbeitsamt besteht, obliegt es dem Arbeitsamtsmitarbeiter zu definieren, was unter hinreichenden „Eigenbemühungen“ zu verstehen ist.

Bereits jetzt verliert man bei Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen sämtliche Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung. Dabei wurden bisher aber nur die Sperrzeiten nach Entstehung des Arbeitslosengeldanspruches mitgerechnet; nun aber auch eine Sperrzeit, deren Anlass vor der Entstehung des Anspruches lag (z.B. Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund).

Bewertung der IG Metall: Seit Abschaffung des Berufschutzes im Jahre 1996 sind vielfältige Versuche, die Verhängung von Sperrzeiten zu erleichtern und deren Rechtsfolgen zu verschärfen, zu konstatieren. Diese Maßnahmen haben keinen einzigen neuen Arbeitsplatz geschaffen, aber den Druck auf Beschäftigte und Arbeitslose erhöht. Ebenfalls seit Jahren bemüht sich der Gesetzgeber, in rechtsstaatlich akzeptabler Weise Anforderungen an „Eigenbemühungen“ zu definieren, ohne dass man diesen Bemühungen bis zum heutigen Tage Erfolg bescheinigen könnte: Es ist nicht akzeptabel und entspricht nicht rechtsstaatlichen Kriterien, die Definition der Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung einer Sperrzeit in das Belieben einzelner Sachbearbeiter des Arbeitsamtes zu stellen.

- **Zusammenfassung von ABM/SAM (§§ 260 ff. SGB III)**

ABM und SAM sollen künftig zu einem Instrument (ABM) zusammen gefaßt werden, das in seiner Struktur einige Merkmale des regulären Arbeitsverhältnisses vermissen lässt: Insbesondere werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt und damit auch keine Ansprüche erworben (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III). Die maximale Förderdauer beträgt (außer bei Über-Fünfzig-Jährigen) 24 und nicht mehr 36 Monate. Zudem sollen die Förderzuschüsse generell pauschaliert und lediglich nach Qualifikationsstufen gestaffelt werden (§§ 264 ff. SGB III).

Bewertung der IG Metall: Die IG Metall wendet sich nicht generell gegen eine Vereinheitlichung von ABM und SAM. Aber die Streichung der Beitragspflicht zur Ar-

beitslosenversicherung und die generelle Pauschalierung der Zuschüsse führen dazu, den „2. Arbeitsmarkt“ endgültig als „Arbeitsmarkt zweiter Klasse“ fest zu schreiben. In Regionen mit überproportionaler Arbeitslosigkeit (und nur dort wird dieses Instrument überhaupt zur Anwendung kommen) werden größere Teile der Bevölkerung in Armut geraten, weil sie nach Inanspruchnahme von SAM/ABM weiterhin arbeitslos sind, aber keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben; hier ordnet sich auch die Verkürzung der Förderdauer auf maximal 24 Monate ein, wenngleich bereits heute die Dauer der meisten ABM-Verhältnisse deutlich unter diesem Zeitraum liegt. Die generelle Pauschalierung der Zuschüsse zu den Maßnahmen (anstatt - wie es bisher auch möglich war – die Zuschusshöhe von der Lohnhöhe abhängig zu machen) führt zur Verstärkung des Druckes auf die Träger, möglichst niedrig zu entlohnen.

- **Verringerung der Förderzeiträume für Ältere (§§ 260 ff. SGB III)**

Die bisher bis zu fünf Jahre andauernden Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) für Ältere sollen nur noch maximal drei Jahre (ABM) betragen. Für Ältere sollen zudem Verlängerungs- und Erhöhungsregelungen bei den Lohnkostenzuschüssen wegfallen.

Bewertung der IG Metall: Mit der Verringerung der Möglichkeit aus bestehender Beschäftigung Mittel in die Rente zu wechseln, ist erheblich eingeschränkt. Diese Möglichkeit ist auch bisher gerade in Ostdeutschland erfolgreich genutzt. Dauer von Strukturanpassungsmaßnahmen (nunmehr ABM) für Ältere wird ein Übergang zur Rente in Beschäftigung, der gerade in Ostdeutschland bisher relativ erfolgreich praktiziert wurde, erschwert.

- **Verkürzung der Dauer des Struktur-KuG (künftig Transfer-KuG) (§§ 216 a ff. SGB III)**

Strukturkurzarbeitergeld wird künftig zu Transfer-KuG; seine Gewährung ist auf 12 Monate begrenzt, eine Verlängerung durch Rechtsverordnung ist nicht mehr möglich. Übergangsvorschrift: ist der Anspruch vor dem 31.12.03 entstanden, ist altes Recht anzuwenden (§ 434 Nr. 11 SGB III)

Bewertung der IG Metall: Mit dem bisher für max. 24 Monate gewährten Strukturkurzarbeitergeld konnten Massenentlassungen abgefedert und Arbeitslosigkeit vermieden oder zumindest verzögert werden. Die Verkürzung der Bezugsdauer von Struktur-KuG auf höchstens 12 Monate erschwert die Realisierung dieser Ziele. Sie ist zudem im Zusammenhang mit der geplanten Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie den geplanten Aufweichungen des Kündigungsschutzgesetzes (vgl. Kabinettsbeschuß „Gesetz für Reformen am Arbeitsmarkt“ 04/2003/23 v. 18.06.2003) zu sehen: Künftig können ältere Arbeitnehmer leichter gekündigt werden, die Möglichkeit der Kurzarbeit beläuft sich höchstens auf 12 Monate, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldbezuges auf höchstens 18 Monate. Hieran schließt sich – wenn überhaupt – ein verringerter Anspruch auf Arbeitslosengeld II (siehe II.2.) an. D.h. die genannten Kürzungen sind nicht aufeinander abgestimmt, sondern sie wirken zusammen, in additiver Weise auf die Betroffenen.

- **Veränderungen im Altersteilzeitgesetz (Art. 95, 8a AtzG)**

Die im Rahmen von Altersteilzeit erarbeiteten Ansprüche für die Freistellungsphase sollen stärker gegen Insolvenz geschützt werden.

Das Altersteilzeitentgelt berechnet sich nicht mehr nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für seine bisherige Vollzeittätigkeit zu beanspruchen hätte. Es wird stattdessen der Begriff des Regelarbeitsentgelts eingeführt. Dieses wird zu Beginn des Altersteilzeitverhältnisses einmalig festgelegt und beinhaltet das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt ohne unregelmäßige oder einmalige Entgeltbestandteile. Der Aufstockungsbetrag beträgt 20% vom Regelarbeitsentgelt. Die Aufstockung auf einen Mindestnettobetrag entfällt.

Die Rentenbeiträge müssen durch den Arbeitgeber nicht mehr auf 90 % vom bisherigen Arbeitsentgelt, sondern auf 80 % vom Regelarbeitsentgelt aufgestockt werden. Der Bezug auf die tarifliche Arbeitszeit entfällt, maßgeblich ist nunmehr die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit.

Bewertung der IG Metall: Die Insolvenzregelung ist ein Schritt in die richtige Richtung, weil damit klar gestellt wird, dass der Arbeitgeber zu einer Insolvenzsicherung verpflichtet ist, er sie gegenüber den Betroffenen nachweisen muss und diese insofern einen Auskunftsanspruch haben. Damit werden unsichere "Insolvenzversicherungen" ausgeschlossen. Positiv ist weiterhin, dass für die ATZ-Beschäftigten nicht die Schwellenwerte des § 7d SGB IV gelten und betroffene Arbeitnehmer leichter gerichtlich gegen den Arbeitgeber vorgehen können, wenn er die Insolvenzsicherungspflicht missachtet.

Für unzureichend halten wir die Insolvenzregelung allerdings, weil die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren eigenen Arbeitgeber erst zur Insolvenzsicherung zwingen müssen. Dabei kann es Fälle geben, in denen es schon zu spät ist, weil die betroffenen Arbeitnehmer nach wie vor keinen gesetzlichen Ausfallanspruch gegen einen Insolvenzversicherungsträger haben. Hinzu kommt, dass die Betriebsparteien mühsam auf dem "freien Markt" nach einer geeigneten Insolvenzsicherung suchen müssen und mit deren Beurteilung in vielen Fällen überfordert sind.

Durch mehrere tarifliche Verweise auf das Altersteilzeitgesetz und die Aufstockungsregelungen, die ein Mindestnetto vorschreiben, können die geplanten gesetzlichen Veränderungen Veränderungsbedarf für die Tarifverträge zur Altersteilzeit und zur Beschäftigungsbrücke nach sich ziehen.

- **Verfolgung illegaler Beschäftigung durch die Hauptzollämter (§§ 287 ff. SGB III)**

Es ist vorgesehen, die Verfolgung illegaler Beschäftigung (insbesondere Außenprüfungen) künftig ausschließlich durch die Hauptzollämter vornehmen zu lassen. Hierfür bisher bei der BA vorgehaltenes Personal soll auf die Hauptzollämter übergehen.

Bewertung der IG Metall: Die IG Metall wendet sich zwar nicht grundlegend gegen die Verlagerung dieser Zuständigkeit, gleichwohl hatte die Bundesanstalt für Arbeit bisher auch ordnungspolitische Funktionen. Wenn diese – um die Dienstleistungsaufgaben der künftigen Bundesagentur besser bewältigen zu können – nun z.T. ausge-

lagert werden, bedarf es eines Gesamtkonzeptes, wie künftig die Einhaltung von gesetzlichen und tariflichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen gesichert werden kann.

Das Dritte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig.

2. Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden zu einer neuen Leistung, dem Arbeitslosengeld II (Alg II), zusammengeführt, die im neu geschaffenen SGB II geregelt ist (gesonderte Wohnungsdansprüche bestehen dann nicht mehr).

Das Alg II setzt sich aus einer Leistung in Höhe des Sozialhilfesatzes und einer Pauschale von 16 % für einmalige Bedarfe (West: 345 €, Ost: 331 €) sowie den angemessenen Unterkunftskosten zusammen.

Für im Haushalt lebende erwerbsfähige Partner und erwerbsfähige Kinder (Bedarfsgemeinschaft) werden 90 % bzw. 80 % der Regelleistung gezahlt. Für nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft (Kinder) ist ein Sozialgeld vorgesehen, das unter 14 Jahren 60 % und danach 80 % des Sozialhilfesatzes - ebenfalls zuzüglich einer Pauschale für einmalige Bedarfe – beträgt (§§ 19 ff. SGB II).

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld soll ein befristeter Zuschlag von 2/3 der Differenz zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (maximal aber 160 € pro Erwachsenen und 60 € pro Kind) für ein Jahr gewährt werden. Dieser Zuschlag halbiert sich im zweiten Jahr und läuft danach aus (§ 24 SGB II).

Neu und dem ALG II/Sozialgeld vorgelagert ist ein sog. Kinderzuschlag (§ 6 a BKinderGG). Er beläuft sich für jedes im Haushalt lebende unter 18-jährige Kind, für das ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, auf bis zu 140,- €, sofern das Einkommen der Eltern im Niedriglohnbereich (mindestens ansonsten bestehender Alg II-Anspruch, höchstens Alg II-Anspruch plus Gesamtkinderzuschlag) liegt. Stammt das übersteigende Einkommen der Eltern aus Erwerbstätigkeit, erfolgt eine Anrechnung zu 70 %, womit noch ein Anreiz zur Erwerbsarbeit erhalten bleiben soll. Der Kindergeldzuschlag wird höchstens für 36 Monate gezahlt.

Auf Alg II haben alle erwerbsfähigen Arbeitslosen, die kein Arbeitslosengeld beziehen, unter folgenden Maßgaben einen Anspruch:

- Die Vermögensanrechnung soll sich an der zum 01.01.03 verschärfte Regelung der Arbeitslosenhilfe (Freibetrag von 200 € pro Person/400 € Ehepaare und Lebensjahr, mindestens aber 4100,- €, vgl. Vorstandsmitteilung 04/2002/47 v. 27.11.2002) orientieren (§ 12 SGB II). Auch das Vermögen, das der Alterssicherung dient, muss vorher weitgehend verbraucht werden. Private Altersvorsorge soll lediglich dann nicht als anzurechnendes Vermögen behandelt werden, wenn es aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften als Altersvorsorge gefördert wird, das wäre zurzeit nur die sogenannte Riester-Rente.
- Die Einkommensanrechnung orientiert sich grundsätzlich an den bisherigen Prinzipien der Sozialhilfe (§ 10 SGB II). Partnereinkommen wird damit auch

bei dessen Erwerbstätigkeit so lange angerechnet, bis Sozialhilfebezug des Haushalts vorliegt; allerdings werden nicht anrechenbare Freibeträge angegeben.

- Nach bisherigem Recht der Arbeitslosenhilfe musste durch eine angebotene Beschäftigung zumindest ein Entgelt in Höhe der Arbeitslosenhilfe erzielt werden können. Jetzt soll jede Beschäftigung, auch unterhalb der Sozialleistung, angenommen werden müssen (§ 10 SGB II). Die Sanktionen bei Verweigerung oder Abbruch von Erwerbsarbeit, Eingliederungsmaßnahmen und sogar bei Ablehnung einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung übertreffen noch diejenigen des aktuellen Bundessozialhilfegesetzes. In einer ersten Stufe erfolgt eine Kürzung der Regelleistung um 30 % plus Wegfall des Zuschlags für vormalige Arbeitslosengeldbezieher. Meldeversäumnisse werden mit einer 10 %igen Kürzung sanktioniert (§ 31 Abs. 1 SGB II). Bei jeder weiteren Pflichtverletzung des Arbeitslosen werden erneut 30 bzw. 10 % abgezogen (§ 31 Abs. 2 SGB II). Erwerbsfähigen Jugendlichen wird das Alg II bereits beim ersten Verstoß komplett für drei Monate gestrichen (§ 31 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann lediglich Sachleistungen. Dies gilt auch bei Verweigerung von Jobs ohne arbeitsrechtlichen Schutz und ohne Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Für die EmpfängerInnen von „Alg II“ werden Beiträge zur Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet; zur GRV allerdings nur auf Basis des Mindestbeitrages.

Für Rechtsstreitigkeiten sollen in Zukunft – anders als bisher bei der Arbeitslosenhilfe – nicht mehr die Sozialgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sein (Art. 22, 24).

Das Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll ab der 37. Kalenderwoche in das Parlamentarische Verfahren gelangen. Es ist durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig.

Die Bundesregierung will das Gesetz zum 1.1.2004 in Kraft treten lassen, die Änderungen sollen aber erst zum 1.7.2004 greifen. Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31.12.2004.

Bewertung der IG Metall: Die IG Metall unterstützt eine verbesserte Betreuung Langzeitarbeitsloser aus einer Hand unter Federführung der Arbeitsämter. Sie unterstützt auch damit verbundene Entlastungswirkungen für die Kommunen, sofern diese nicht zu Lasten der betroffenen Arbeitslosen oder zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gehen.

Die IG Metall hat aber bereits in ihrem Vorstandsbeschluss vom 10.03.2003 darauf aufmerksam gemacht, dass das neu zu schaffende Arbeitslosengeld II nach den Prinzipien der bisherigen Arbeitslosenhilfe – ggfls. ergänzt um eine bedarfsorientierte Mindestsicherung - bemessen werden muss.

Insbesondere forderte die IG Metall:

- Bemessung nach dem Lohnersatzleistungsprinzip, zumindest in Höhe der Arbeitslosenhilfe;

- Zumutbarkeitsregelungen gemäß SGB III;
- Vermögens- und (Partner-)Einkommensanrechnung, gemäß SGB III;
- Beitragsabführungen an GRV und GKV auf Basis von 80 % des Bemessungsentgelts.

Diesen Kriterien ist (mit Ausnahme der bereits zuvor im SGB III verschärften Vermögensanrechnung) ausnahmslos nicht entsprochen worden. Die Realisierung des Regierungskonzeptes zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wird vermutlich über 80 % der bisherigen Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher schlechter als bisher stellen; fast alle haben der Höhe nach geringere Ansprüche, sofern durch die neu definierte Bedürftigkeit überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Wegen der vorgesehenen Pauschalierungen ist aber noch nicht einmal in jedem Einzelfall gewährleistet, dass Betroffene nicht schlechter stehen als im Rahmen bisheriger Sozialhilfe.

Hinzu kommt, dass bei sogenannter Arbeitsverweigerung die Kürzungsmöglichkeiten des Arbeitslosengeld II der Höhe nach noch diejenigen der bisherigen Sozialhilfe übersteigen. Ferner gelten die Zumutbarkeitsregelungen des SGB III nicht für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Der geplante Erwerb von Rentenansprüchen – so er denn überhaupt erfolgt – bleibt zumeist hinter dem bisherigen Anspruch der Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher zurück; d.h. ein sowieso schon von Altersarmut bedrohter Personenkreis muss durch diese Maßnahme mit einer noch niedrigeren Rente rechnen.

Selbst der geplante neue Kinderzuschlag stellt sich nicht als Maßnahme sozialer Sicherung, sondern als Form der Kombi-Entlohnung dar, die gerade im Kontext der drastisch verschärften Zumutbarkeitsregelungen darauf zielt, Menschen in Niedriglöhne zu zwingen.

Auch die Zuordnung der Zuständigkeit für gerichtliche Streitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten begegnet erheblichen Bedenken, da eine enge Verknüpfung zu den beitragsfinanzierten Systemen sozialer Sicherung besteht. Die mit Arbeitslosengeld, Fragen der Erwerbsfähigkeit und der Wiedereingliederung bisher befassten Sozialgerichte verfügen gegenüber den Verwaltungsgerichten über die höhere Sachkompetenz.

III. Alternativen der IG Metall

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der IG Metall hatten bereits im März 2002 Alternativen zu einem nahezu ausschließlich auf Wettbewerb ausgerichteten, mit Sozialabbau und stärkerer Repression gegenüber den Betroffenen einhergehenden Umbau der Bundesanstalt für Arbeit diskutiert (vgl. Vorstandsmitteilung 4/2002/12 vom 4. März 2002). Im dort vorgelegtem Papier hieß es unter anderem:

„1. Der sozialstaatliche Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit muss gestärkt werden

Die IG Metall unterstützt eine umfassende Reform der Bundesanstalt für Arbeit, wenn diese darauf zielt, die BA als eine unverzichtbare Stütze des Sozialstaates zu stabilisieren (...).

- Die BA muss eine effektive, handlungsfähige und mit Kontroll- und Sanktionsrechten ausgestattete Selbstverwaltung haben;
- Es bedarf einer sozialstaatlichen Aufgaben- und Funktionsbestimmung der BA (...). Dabei geht es vor allem um den Abbau sozialer Ungleichheit und die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

2. Die Kernaufgaben der BA

Zu den unverzichtbaren Kernaufgaben der BA gehören neben der Vermittlungstätigkeit:

- die Verantwortung für die Ordnung des Arbeitsmarktes;
- der Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards Arbeitsloser;
- eine aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und deren Verknüpfung mit der Strukturpolitik.

3. Für eine demokratische und effektive Organisationsstruktur der BA

(...) Die Nachbildung der Organisationsstruktur eines privatwirtschaftlichen Unternehmens taugt (...) nicht als Leitbild der Reform einer Institution mit sozialstaatlichen Aufgaben.

(...)

Der neue Verwaltungsrat (bzw. Aufsichtsrat) muss über die vom BMA vorgesehenen Aufgaben (Feststellung des Haushaltes, Beschluss der Satzung, Erlass von Anordnungen usw.) den Vorstand ernennen und abberufen können; (...) Er muss drittelparitätisch besetzt sein. Darüber hinaus muss er das Recht auf Stellungnahmen gegenüber dem Gesetzgeber, auf Festlegung der Grundlinien der BA-Politik und auf Erteilung von Prüf- und Untersuchungsaufträgen an den Vorstand erhalten (...).

4. (...)

5. Zum Ausbau und zur Qualitätssicherung der Dienstleistungsfunktion der BA

Die Dienstleistungsfunktion der BA darf nicht nur gegenüber Unternehmen, sondern muss in gleicher Weise gegenüber den Ausbildungs- und Arbeitssuchenden verbessert werden (...):

- Um die Dienstleistungsfunktion der BA gegenüber den Arbeitgebern zu verbessern, sollten diese verpflichtet werden, offene Stellen (...)dem Arbeitsamt (...) zu melden.
- Um die Dienstleistungsfunktion gegenüber den Arbeitssuchenden zu verbessern sollten die im Job-AQTIV-Gesetz enthaltenen Instrumente zur Arbeitsvermittlung intensiver genutzt werden, ohne die Betroffenen unter Druck zu setzen.
- Den Arbeitsvermittlern muss ein systematisches und kontinuierliches Qualifizierungsangebot unterbreitet werden.

6. Demokratisierung und Effektivierung der Arbeitsmarktpolitik: Ja!

Leistungsabbau für Arbeitssuchende: Nein!

Die IG Metall trägt alle Maßnahmen mit, die zu einer Demokratisierung und Effektivierung der Arbeit der BA (...) beitragen; sie macht allerdings darauf aufmerksam, dass auch die Demokratisierung und Effektivierung der Bundesanstalt für Arbeit nicht das Problem einer real existierenden Arbeitsplatzlücke von deutlich über 6 Millionen Stellen lösen kann. Die IG Metall wendet sich zudem mit aller Entschiedenheit gegen Maßnahmen, die darauf hinauslaufen:

- dass der Staat versucht, sich seiner unverzichtbaren Aufgaben bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Gestaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes zu entledigen;
- dass unter dem Vorwand einer Effektivierung der BA durch die Etablierung einer privatwirtschaftlichen Führungsstruktur das Prinzip der Selbstverwaltung als ein zentrales Standbein des deutschen Sozialstaatsmodells ausgehebelt wird;
- dass im Windschatten der Debatte um die Reform der BA Einschnitte in das Leistungsrecht in der Arbeitsförderung oder der Sozialhilfe durchgesetzt werden; handele es sich dabei um die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die Verkürzung von Bezugsdauer oder Höhe von Arbeitslosengeld oder die Beschneidung von Finanzmitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik.“

IV. Fazit

Trotz einzelner sinnvoller Änderungen im Rahmen der Bemessung des Arbeitslosengeldes (z. B., dass künftig Kirchensteuer nicht mehr bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld in Abzug gebracht wird oder auch die Regelungen zur Insolvenzsicherung) sind die vorgelegten Gesetzesentwürfe des Kabinetts ungeeignet, die Probleme des Arbeitsmarktes zu lösen.

Der eingeschlagene Weg zum Umbau der BA nach Effizienzkriterien führt dazu, dass sozialstaatliche Gesichtspunkte, wie die soziale Sicherung aller betroffenen Erwerbslosen und – sofern sinnvoll – deren Betreuung im Rahmen von Angeboten aktiver Arbeitsmarktpolitik, vollständig in den Hintergrund treten.“

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe ordnen sich in die Strategie des „Förderns und Forderns“ und damit in das Konzept des aktivierenden Sozialstaates ein. Dieses zielt nicht mehr darauf, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den sozialen Risiken der Marktwirtschaft – in diesem Fall der Arbeitslosigkeit - zu schützen bzw. die Folgen zumindest abzumildern. Vielmehr wird der Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe zugewiesen, einen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zu leisten und Arbeitslose zur Annahme sozial ungeschützter und niedrig entlohnter Arbeit zu drängen.

Hier ordnen sich die erleichterte Verhängung von Sperrzeiten und deren stärkere Folgen beim Arbeitslosengeld und die Kürzung der Bezugsdauer des (Transfer-)KuG ebenso ein, wie die drastischen Leistungskürzungen und Verschärfungen der Zumutbarkeitsregelungen bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II. Auch die geplante weitere Reduzierung der Mitbestimmungsrechte der Selbstverwal-

tung ist Ausdruck des Bemühens, die künftige Bundesagentur nicht als Hindernis für die Entfaltung der Marktkräfte, sondern als deren Motor auszurichten.

Offensichtlich ist, dass die vorgelegten Kabinettsentwürfe keine zusätzliche Arbeit schaffen, sondern die Binnennachfrage weiter schwächen und damit eines der größten Probleme für die Konjunktur weiter verschärfen.

Die beschriebene Aktivierungsstrategie führt nicht nur zu erheblichen sozialen Verwerfungen bei den Arbeitslosen, sondern sie ist gleichzeitig mit erheblichen negativen Konsequenzen für das gesamte Lohnniveau und die Arbeitsbedingungen der heute Beschäftigten verbunden. Damit wird auch die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte – durch die Verschärfung des Einnahmeproblems – weiter zugespitzt.

Bereits das erste und zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, wie auch der Kabinettsbeschluß für ein „Gesetz für Reformen am Arbeitsmarkt“ zeigen, dass es sich bei der Vorlage dieser Gesetzesentwürfe nicht um einen „einmaligen Fehltritt“ der Bundesregierung handelt, sondern um eine grundlegende strategische Neuausrichtung. Diese kann von den Gewerkschaften nicht mit getragen werden.